

Verwaltungsgemeinschaft Genthin

Satzung

der Verwaltungsgemeinschaft Genthin

über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung)

Auf Grund der §§ 6 und 44 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) geändert durch Gesetz vom 03.02.1994 (GVBl. LSA S. 164) und § 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) und Verwaltungskostengesetz (VWKostGLSA) und Verordnung über die Kosten im Verwaltungszwangsverfahren vom 30.11.1994 (GVBl.LSA Nr. 53/1994) geändert durch Gesetz zur Bereinigung des Landesrechts zur Umstellung auf Euro (Drittes Rechtsbereinigungsgesetz) hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Genthin auf seiner Sitzung am 01.03.2005 die **Verwaltungskostensatzung** beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im nachfolgenden Kosten) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
- (4) Die Satzung gilt nicht für Verwaltungstätigkeiten, die durch die Trägergemeinde für die Mitgliedsgemeinden gemäß § 77 GO LSA besorgt werden bzw. die ihr aus dem eigenen Wirkungskreis der Mitgliedsgemeinden zur Erfüllung übertragen wurden.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war.

(2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.

(3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiung

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte,
2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, ein Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer in den in Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Abs. 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6

Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist.

Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesem Falle findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00€ übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Gemeinde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstandenen Postgebühren erhoben;
2. Telegraphen, - Fernschreib- und Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften (einschl. Verwaltungsgemeinschaften) im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 € übersteigen.

**§ 7
Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. wer die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 8
Entstehung der Kostenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betragen.

**§ 9
Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

**§ 10
Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt an dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Stadt Genthin vom 28.08.1995 zuletzt geändert durch Beschluss des Stadtrates am 13.12.2001 außer Kraft.

Genthin, den 01.03.2005

Bernicke
Bürgermeister der Trägergemeinde und
Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

-Siegel-

Anlage: Kostentarif (Seite 4 bis 11)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag €
3.2.3.1	Grundgebühr	5,10
3.2.3.2	zuzüglich je angefangene Seite	1,50
3.3	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht	
3.3.1	Auskünfte, deren Bearbeitung weniger als eine Stunde erfordert	10,20 bis 25,60
3.3.2	Auskünfte, deren Bearbeitung mehr als eine Stunde erfordert, für jede weitere Stunde Für Auskünfte, um die auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisse in eigener Besoldungs- oder Tarifangelegenheit ersucht wird, werden Gebühren nicht erhoben.	10,20 bis 25,60
4	Abgabe von Druckstücken (Ortsatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dergleichen für jede angefangene Seite jedoch mindestens	0,15 1,00
5	Aufnahme von Verhandlungen Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Seite	9,70 bis 23,80
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,10 bis 511,30
6.1	Sondergenehmigung Verbrennen	12,80
6.2	Grillfeuer nach Gefahrenabwehr - VO Lagerfeuer	12,80
6.3	Ordnungsbehördliche Genehmigung für Veranstaltungen (Höhe der Gebühr richtet sich nach Art , Umfang u. Dauer der Veranstaltung)	5,10 bis 511,30
7	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	9,70 bis 23,80
7.1	Erteilung einer Hausnummer	15,30
8	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	
8.1	bis zu 5.000€ des Bürgerschaftsbetrages	10,20
8.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 €	5,10
9	Vermögensverwaltung	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1	bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,20
9.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 €	5,10
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1	bis zum 5.000 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	10,20
9.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 €	5,10
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 9.1 und 9.2 fallen	10,20 bis 51,10

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag €
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechtes	5,10 bis 25,60
10	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	1,00
11	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	1,00
12	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	1,00
13	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	5,00
14	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde	6,40 bis 15,60
15	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen	10,20 bis 51,10
16	Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von	
16.1	0,2 m ²	1,00
16.2	0,5 m ²	1,50
16.3	1,0 m ²	2,60
16.4	über 1,0 m ²	4,10
17	Abgabe von Stadtplänen	
17.1	bis zur Größe 1: 5 000	10,20
17.2	bis zur Größe 1:10 000	2,60
17.3	bis zur Größe 1:15 000	1,50
17.4	bis zur Größe 1:25 000	1,00
18	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen	6,40 bis 15,60
19	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für	
19.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	6,40 bis 15,60
19.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	6,40 bis 15,60
19.3	Bearbeitung von Bauanträgen und Anträgen im Rahmen der Städtebausanierung jede angefangene halbe Stunde	12,80
20	Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen einschließlich des Fundaments je Grabmal	15,30
21	Archiv	
21.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	6,40 bis 15,60
21.2	Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird Daneben kann die Gebühr nach der Tarifnummer 21.3 erhoben werden	2,05 0,50
21.3	Benutzung des Archivs	
21.3.1	für einen Tag	5,10
21.3.2	für eine Woche	15,30
21.3.3	für längere Zeit	bis zu 51,10

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag €
21.4	Veröffentlichungen, die auf der Grundlage von Archivadokumenten beruhen und kommerziellen Zwecken dienen, z. B: Bücher, Filme, Fernsehsendungen, Rundfunk pro DIN A4-Seite	5,10
22	Fundangelegenheiten	
22.1	Rückgabe von Geld, Wertsachen und Wertpapieren je nach angefangenem Jahr der Hinterlegung	5,10
22.2	Verwahrung von Fundgegenständen (BGB §§ 967, 978/1)	
22.2.1	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer oder Eigentümer	
22.2.1.1	bei einem Schätzwert von 5,00 bis 25,00 €	2,60
22.2.1.2	bei einem Schätzwert von über 25,00 bis 500,00 € für die Dauer von bis zu 4 Wochen	10 v. H. des Schätzwertes
22.2.1.3.	für die Dauer von mehr als 4 Wochen	15 v. H. des Schätzwertes
22.2.1.4	bei einem Schätzwert von über 500,00 € mindestens höchstens	5 v. H. des Schätzwertes 51,10 256,00
22.3	Bescheinigung und sonstige schriftliche Auskünfte in Fundangelegenheiten	2,60
22.4	Fundtiere – Abgabepreise	
22.4.1	Welpen	30,70
22.4.2	kleine Rassen	51,10
22.4.3	mittlere Rassen	76,70
22.4.4	große Rassen	87,00
22.4.5	Hauskatzen	7,70
22.4.6	Hauskater (kastriert)	15,00
22.4.7	Rassekatzen	15,30
22.4.8	Vögel u. a. Exoten Alle Preise beziehen sich auf unbehandelte Tiere	7,70
22.5	Pflegesätze für Fundtiere	
22.5.1	Welpen	5,10
22.5.2	mittlere Rassen	7,70
22.5.3	kleine Rassen	5,10
22.5.4	große Rassen	7,70
22.5.5	Hauskatzen	4,10
22.5.6	Rassekatzen	4,10
22.5.7	Vögel u. a. Exoten	2,60
22.6	Neben der Verwaltungsgebühr sind dazu anfallende Kosten zu erheben: a) bei Fahrzeugen oder anderen sperrigen Gegenständen die Aufwendungen für den Transport und die Unterhaltung b) bei Fundtieren die Aufwendung für den Transport, für Futter und für den Tierarzt c) bei besonderen Wertgegenständen die Aufwendungen für eine gesicherte Unterbringung, ggf. als besondere Auslagen	
24	Meldebehörde	
24.1	Ausstellung von Ersatzlohnsteuerkarten	5,10
24.2	Beglaubigung von Abschriften je Vorgang der Erstaussfertigung	2,60